

*episcopi sint subiecti Romano pontifici, ut iudices imperatori*⁷⁾. In der Formulierung schloß sich Romuald dem Dekret des Gratian, c. 14, Dist. 96 (oder einer älteren Canonessammlung) an, wo ein entsprechender Satz den Auszügen aus dem eigentlichen Constitutum vorausging⁸⁾. Man müßte also genauer sagen, daß er die Schenkung selbst ignorierte und stattdessen eine Einzelbestimmung, die zusammen mit ihr tradiert wurde, herausgriff. Das wäre jedoch historische Haarspalterei. Entscheidend bleibt, daß der Erzbischof aus dem gesamten Konstantins-Komplex in seine Chronik bloß die eine Verfügung aufnahm, wonach die Bischöfe dem Papst und die Richter dem Kaiser untergeordnet sein sollen. Er hat somit eine eindeutig dualistische Position bezogen — mehr noch durch das, was er ausläßt, als durch das, was er bringt. Die hierokratischen Konsequenzen, die sich so leicht aus der gefälschten Schenkung ableiten ließen, hat er offenbar nicht anerkennen wollen⁹⁾.

Nach diesem ersten Eindruck dürfen wir gespannt sein, wie Romuald die fränkische Königserhebung von 751 darbietet: *Pipinus itaque Burchardum Wirziburgensem episcopum et Fuldradum capellanum misit Romam ad Zachariam papam, rogans ut eius auctoritate Francorum rex institueretur. Dataque sanctione sua Romanus pontifex iussit Pipinum regem institui*¹⁰⁾. Die zugrundeliegende Quelle — das beweist vor allem das unmittelbar vorausgehende Stück — sind die *Annales qui dicuntur Einhardi* (oder eine ihrer Ableitungen). Aus ihnen mußte der Chronist natürlich ersehen, daß die Franken nicht nur den Karolinger gewählt, sondern zugleich den Merowinger verstoßen hatten. Aber von diesem locus classicus einer Königsabsetzung kraft päpstlichen Geheißes wollte er augenscheinlich nichts wissen. Die römische Mitwirkung bei der Königserhebung mochte ihm unangenehm genug sein, doch in ihrer Unbestimmtheit vielleicht zu tolerieren. Dagegen hielt er es wohl für geraten, den weitergehenden Präzedenzfall der Absetzung, welcher die Kanonisten seit Gregor VII. beschäftigt hatte, gänzlich zu unterdrücken und von dem Staatsakt von 751 infolgedessen bloß die eine Seite der Medaille zu zeigen^{10a)}.

⁷⁾ ed. Garufi S. 77 f.

⁸⁾ W. Levison, Konstantinische Schenkung und Silvesterlegende, in: Misc. F. Ehrle 2 (1924) 167 = Ders., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit (1948) S. 397.

⁹⁾ Vgl. allgemein G. Laehr, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (1926); D. Maffei, La donazione di Costantino nei giuristi medievali (1964).

¹⁰⁾ ed. Garufi S. 143. Der Quellennachweis ebd. Anm. 3 f. ist verfehlt; s. das Folgende.

^{10a)} Vgl. Fonseca (wie o. S. 119 Anm. 8) S. 50 f.